

digkeit weiterer Untersuchungen, etwa zu den internationalen Verbrechen (dem ‚Besonderen Teil‘). In diesem Sinne weiterarbeitende Juristen werden in der vorliegenden Arbeit eine wichtige Grundlage und Anregung finden. Auch steht leider zu vermuten, dass die Zahl der völkerstrafrechtlich zu verhandelnden Fälle so schnell nicht ausgehen wird. Zu hoffen bleibt, dass die internationale Gemeinschaft auf längere Sicht das ehrgeizige Projekt der Zähmung der Macht durch Recht auch auf internationaler Ebene mit mehr Einigkeit weiterverfolgen wird, als es jüngst der Fall war. Völkerstrafrecht kann ein wesentliches Element einer solchen Ordnung werden, zumal wenn es in so kompetenten Händen bleibt wie denen von Ambos.

Martin List, Hagen

Simon Chesterman

Just War or Just Peace?

Humanitarian Intervention and International Law

Oxford University Press, Oxford, 2001 295 pp., £ 19.99 (Paperback)

Michael J. Glennon

Limits of Law, Prerogatives of Power

Interventionism after Kosovo

Palgrave, New York/Basingstoke, 2001, 250 pp., £ 40.00

Wir erleben dieser Tage – ich schreibe Ende Februar 2003 –, dass die Völkerrechts-Ordnung der UNO-Charta in Bedrängnis gerät. Während der 1990er Jahre hatten wir erlebt, wie, von vielen durchaus begrüßt, der Sicherheitsrat 'handlungsfähiger' wurde und sein Mandat zur Sicherung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit weit auszulegen begann. Den dadurch aktualisierten Konflikt zwischen den Charta-Grundprinzipien des Verbots der Einmischung der UNO selbst in die inneren Angelegenheiten ihrer Mitglieder einerseits und des Schutzes der Menschenrechte andererseits, der zumindest in der politischen Argumentation für die sog. humanitäre Intervention eine Rolle spielte, begannen wir zu ertragen, gewöhnten uns fast an die extensive Auslegung dessen, was der Sicherheitsrat unter "Bedrohung des Weltfriedens" verstand. Dann kam die Selbst-Mandatierung der NATO im Kosovo-Fall. Mit vielen anderen Autoren sehen die beiden hier behandelten, die sonst durchaus unterschiedlicher Meinung sind, dass dieses Vorgehen mit der UNO-Charta wohl nicht in Einklang stand. Für Chesterman zeigt dieser Fall, "that the Council's practice of delegating its enforcement powers has depended more upon a coincidence of national interest than on procedural legality" (165), und "NATO's action demonstrated the effect of reducing Council authorization to a purely formal level: rather than operating as a source of

legal authority, it was seen as one policy justification among others." (218) Glennon schreibt: "There is no question that Russia and China were correct in arguing that NATO's bombing violated the Charter." (29) Und er zitiert zustimmend die Schlussfolgerung des Auswärtigen Ausschusses des britischen Unterhauses "that Operation Allied Force was contrary to the specific terms of ... the UN Charter" (35, Auslassung von mir). Spätestens hier wurde also ein weiterer Konflikt aktualisiert, und zwar nicht Charta-immanent zwischen Prinzipien, sondern rechts-tatsächlich zwischen der Konzentration möglicher Gewalt-Legitimations-Kompetenz im Sicherheitsrat und der faktischen Konzentration allfälliger militärischer Handlungsfähigkeit in den Händen der einzig verbliebenen Supermacht - ein Konflikt der sich im aktuellen Irak-Fall zuspitzt zur angedeuteten Möglichkeit eines Alleingangs der USA auch ohne explizite weitere Sicherheitsrats-Autorisierung über diejenige hinaus, die man in Resolution 1441 erkennen mag. Es gibt hier tatsächlich ein reales Problem für die formal-dezentrale Völkerrechts-Ordnung: Sie sollte faktische Machtgefälle nicht nur reproduzieren - um den Preis, dass sie den Anspruch der Legitimität verliert. Doch greift auch die übliche Gegenüberstellung von Macht und Recht zu kurz, denn nicht mit notfalls auch gewaltsamer Handlungsfähigkeit verknüpftes Recht droht zu machtlosem Recht zu werden - zumindest und gerade im sensitiven Bereich des Sicherheits-Regimes der Charta.

Es ist das Spektakuläre, ja Provokante, an der Arbeit Glennons, dass er bereits vor der aktuellen Zuspitzung dieser Problematik im Irak-Fall bereit ist, den Kaiser nackt zu nennen. Für ihn geht es hier um Fragen der intellektuellen Redlichkeit, und diese gebiete die Feststellung, dass das Gewaltverbot der UNO-Charta nicht nur nicht den Charakter von zwingendem Völkerrecht habe, einer Kategorie, der er im Konsens-basierten System des Völkerrechts ohnehin nicht traut, sondern darüber hinaus sei die Schlussfolgerung "incontrovertible that Article 2(4) has been subject to widespread and repeated violation by a large and representative group of states. And that, I suggest, is legally significant." (48) Glennon legt nahe, dass "desuetude", gewohnheitsrechtliche Nicht-Beachtung des Gewaltverbotes durch Staatenpraxis, das Gewaltverbot bereits vor Kosovo unterminiert hatte, dass Artikel 2(4) aber insbesondere "has not recovered from the wounds it suffered at many hands during the Kosovo War." (62) "[T]he conclusion follows that no lawful impediment exists to state action. As will be seen, that is the state of international law with respect to intervention by states." (64) Da es mithin keine gültige völkerrechtliche Maßgabe in Interventionsfragen mehr gebe, bleibe nur mehr die konsequentialistische, faktisch-folgenabwägende Entscheidung im Einzelfall, wobei Glennon es für glücklich erachtet, dass faktisch die Interventionsmöglichkeiten überwiegend auf Seiten (wenn man so will, Glennon verwendet diese relativierende Vorsilbe nicht: real-)demokratischer Koalitionen der Willigen liegt - er diskutiert (noch) nicht den Fall der allein handelnden Supermacht und scheint die Alleingänge weniger demokratischer Staaten zu vergessen.

Genau vor dem möglichen Missbrauch solcher Präzedenzfälle warnt Chesterman. Es reiche nicht, den Ausnahme-Charakter der Kosovo-Entscheidung der NATO zu betonen, wie vielfach erfolgt, denn dadurch lasse sich eine mögliche Präzedenzfall-Wirkung nicht

verhindern. Auf das Geschehene wird sich künftig jeder berufen können. Zwei weitere gefährliche Trends für die Völkerrechtsordnung der UNO-Charta im sicherheitspolitischen Bereich macht Chesterman aus: "The first is the arbitrariness of the current system. The repeated references to the 'uniqueness' of the situations in which the Council has acted over the past decade now appear disingenuous. (...) [T]he lack of consistency undermines faith in the United Nations as a whole." (161) "The second trend is that this lack of coherence in the Security Council's mandate devalues the currency of international law." (162) Chesterman dokumentiert diese Probleme des neuen Interventionismus in fünf Kapiteln, die zeigen, dass ein klassisches Interventionsrecht in der Vor-Charta-Zeit nicht wirklich bestand, dass während des 20. Jahrhunderts die Delegitimation von Intervention zunehmend auch rechtliche Form annahm, dass jedoch die Praxis des Sicherheitsrates faktisch die Schleusen hierfür im vergangenen Jahrzehnt weit geöffnet hat. Der Anhang dokumentiert dies mit einer nützlichen Text-Zusammenstellung aller einschlägigen Sicherheitsrats-Resolutionen, deren Formulierungen hinsichtlich terms of authorization, Dauer, Berichtspflichten und Finanzierungs-Regelungen der jeweiligen Aktion zitiert werden. Auch Chesterman kommt zu der kritischen Feststellung einer "inability to articulate a coherent legal regime for illegal acts" (231), also für Interventionen, die eigentlich verboten sind. Doch will er angesichts dessen nicht, wie Glennon, den Kaiser schlicht nackt nennen bzw., anderes Bild, das Kind mit dem Bade ausschütten. Und schon gar nicht möchte er den Missstand durch Einführung eines Interventions-Rechtes behoben sehen. Dies setze voraus, "that the present normative order is preventing interventions that should take place. This is simply not true." (231) "[B]y affirming the prohibition of the use of force, recourse to military intervention is maintained as an extreme, and last, resort." (232)

An dieser Stelle werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Perspektiven von Glennon und Chesterman deutlich. Ausgehend von der Praxis der UNO-Mitglieder seit Bestehen der Charta, insbesondere jedoch während des letzten Jahrzehnts und kulminierend in der NATO-Intervention im Kosovo, sehen beide das sicherheitspolitische Regime der UNO-Charta als stark ramponiert, als allenfalls schwache Begrenzung faktischen Handelns. Während Glennon angesichts dessen in scharfen Worten für mehr 'Ehrlichkeit' plädiert, nämlich den offenen Übergang zu einem System außerrechtlichen Abwägens von Interventionsentscheidungen, hofft Chesterman darauf, dass dem noch (?) gültigen Recht der UNO-Charta doch eine zumindest einschränkende Wirkung bleibt. Aus seiner Sicht riskiert die 'schonungslose Offenheit' Glennons, dass die Abwendung vom Recht und die Hinwendung zum reinen Folgenabwägen doch zu schnell auf reine Machtausübung derer, die dazu in der Lage sind (und sich berufen, ja auserwählt, fühlen), hinausläuft. Dass eine Tendenz dahin besteht und diese nicht auch noch durch Stipulierung eines Rechts auf Intervention (bzw. als Kehrseite dazu: eines Rechts darauf, demokratisch regiert zu werden und dies notfalls durch Intervention von außen herbeigeführt zu bekommen) gefördert werden sollte, hierin wären Chesterman und Glennon wieder einig. Befriedigen beide Sichtweisen, oder auch nur eine von ihnen? Nicht wirklich. Glennon hat den Charme der kaltschnäuzigen Offenheit für sich, doch wagt man nicht, ihm in den reinen Konsequentialismus zu folgen. Chester-

man hängt, auch schon weitgehend illusionslos, am aus seiner Sicht noch geltenden Recht, muss aber einräumen, dass es Interventionen am Recht vorbei nicht wirklich verhindern kann. Die gegenwärtige Lage der Völkerrechtsordnung, zumindest im sicherheitspolitischen Bereich, ist prekär. Die zu Recht von der American Society of International Law preisgekrönte Arbeit von Chesterman und der provokante Beitrag von Glennon machen dies, jeder auf seine Weise, deutlich. Die Lektüre beider Werke ist allen zu empfehlen, denen die internationale Rechtsordnung am Herzen liegt - und sei es nur, damit wir uns bei der fälligen Diskussion nicht über den Ernst der völkerrechtlichen und völkerrechts-politischen Lage täuschen.

Martin List, Hagen

Nathalie Bernard-Maugiron / Baudouin Dupret (Hrsg.)

Egypt and Its Laws

Arab and Islamic Law Series, Band 22

Kluwer Law International, London/Den Haag/New York, 2002, 474 S., € 195,00

Ägyptens Rechtsordnung ist zentral für die arabische Welt. Sie hat eine Vorbildfunktion, und viele arabische Staaten haben die ägyptischen Kodifikationen und Gesetze übernommen, häufig sogar wörtlich. Ägyptische (und in Ägypten ausgebildete) Juristen üben als Rechtsanwälte und Verwaltungsjuristen einen großen Einfluss durch die Beratung von Unternehmen und Regierungen aus, der weit über Ägypten hinausreicht. Sie vertreten die arabischen Staaten in internationalen Organisationen wie der *International Chamber of Commerce* (ICC) in Paris und dem *International Court of Justice* in Den Haag. Auch die Professoren an den jungen Universitäten auf der arabischen Halbinsel stammen häufig aus Ägypten oder haben zumindest einen Teil ihres wissenschaftlichen Werdeganges dort zurückgelegt. Schließlich orientieren sich die Gerichte vieler arabischer Staaten an der ägyptischen Rechtsprechung und Lehre, wenn die eigene Rechtsordnung zu einer bestimmten Frage noch keine Lösung entwickelt hat. Im Zweifel „gilt“ also auch dort das ägyptische Recht. So heißt sich mit dem Recht der arabischen Staaten zu beschäftigen stets auch, sich mit der Rechtslage in Ägypten auseinander zu setzen.

Vor diesem Hintergrund verdient der hier anzuzeigende Band besondere Beachtung, mit dem die Herausgeber, Wissenschaftler am *Centre d'Etudes et de Documentation Economiques et Juridiques* (CEDEJ) in Kairo, eine aktuelle Einführung in das moderne ägyptische Recht in englischer Sprache vorlegen. In ihrer Einleitung skizzieren die Herausgeber zunächst die ägyptische Rechtsgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte, die Periode der Entstehung des sogenannten „modernen Rechts“, und zeichnen nach, wie sich auf der Grundlage der rezipierten Gesetze und Kodifikationen in Ägypten eine eigenständige